

Beschlussvorlage	<b>4825/2017</b>	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
<b>Bürgschaftsübernahme zugunsten der Stadtwerke Mayen GmbH; Betriebszweig Wasserwerk</b>		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von max. 1,2 Mio. € für die Aufnahme eines Darlehens durch die Stadtwerke Mayen GmbH – Betriebszweig Wasserversorgung – zweckbestimmt zur Finanzierung einer Ultrafiltrationsanlage für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Weibern/Rieden für eine Laufzeit von fünf Jahren. Als Ausgleich für die Bürgschaftsübernahme zahlt die Stadtwerke Mayen GmbH an die Stadt Mayen jährlich eine Prämie in Höhe der jeweiligen Darlehenszinsdifferenz zwischen einem verbürgten und einem unverbürgten Darlehen.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Haupt- und Finanzausschuss</u></b>					
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Durch die Stadtwerke Mayen GmbH wurde zwischenzeitlich eine Bürgschaftsübernahme für das im Rahmen des Einbaus der Ultrafiltrationsanlage der Trinkwasseraufbereitungsanlage Weibern/Rieden (voraussichtlichen Gesamtbaukosten ca. 1,8 Mio. €) aufzunehmende Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. € beantragt.

Gem. § 104 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Zwar gehört die Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten von privaten Unternehmen grds. nicht zum Aufgabenkreis der Gemeinde. Soweit allerdings Eigengesellschaften (sämtliche Gesellschaftsanteile werden durch die Gemeinde gehalten) gemeindliche Aufgaben wahrnehmen und hierdurch die Gemeinde konkret entlastet wird – und dies ist bei der Wasserversorgung zu unterstellen -, sind die Voraussetzungen des Abs. 2 zu bejahen, sodass die Gemeinde insoweit Bürgschaften zu Gunsten von Eigengesellschaften übernehmen darf.

Gleichwohl bedarf die Bürgschaftsübernahme gem. § 104 Abs. 2 Satz 2 GemO der Einzelgenehmigung der Aufsichtsbehörde, da dieser Vorgang nicht dem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzuordnen ist.

Kommunalrechtlich ist eine summarische Höchstgrenze bzw. ein Gesamtbetrag für alle Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt Mayen nicht festgelegt.

Die Übernahme von Bürgschaften durch staatliche Stellen zu Gunsten Dritter wird jedoch von der EU-Kommission zunehmend als unzulässige Beihilfe betrachtet. Unter Beihilfen versteht das europäische Wettbewerbsrecht alle von staatlichen Stellen gewährten Vorteile, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Nach Auffassung der Europäischen Kommission können auch Bürgschaften der öffentlichen Hand diese Voraussetzungen erfüllen. Betroffen sind hierbei auch Kommunalbürgschaften zugunsten kommunaler Eigengesellschaften.

Grundsätzlich sind solche Bürgschaften daher der Kommission zwecks Überprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit den EU-Beihilferegeln vor Gewährung der Beihilfe mitzuteilen und von ihr zu genehmigen (Notifizierungspflicht und Stillhaltegebot nach Art. 88 EG-Vertrag). Insoweit tritt zu dem bestehenden haushaltsrechtlichen Genehmigungserfordernis ein europäisches Genehmigungserfordernis hinzu.

Soweit es sich jedoch um eine sogenannte „De-minimis“-Beihilfe handelt, ist nach der Mitteilung der Kommission eine Notifizierungspflicht nicht gegeben. Als „De-minimis“-Beihilfen gelten Beihilfen, deren Betrag als geringfügig anzusehen ist, so dass durch deren Gewährung keine Gefährdung des gemeinsamen Marktes zu erwarten ist.

Die weiteren Voraussetzungen werden durch die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen geregelt.

Hierbei gilt zunächst ein auf 200 T€ festgesetzter De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren pro Mitgliedsstaat erhalten darf.

Dieser Höchstbetrag gilt jedoch für entsprechende Barzuschüsse, so dass bei der Gewährung einer Bürgschaft eine Umrechnung in ein Bruttosubventionsäquivalent notwendig ist.

Die Berechnung eines solchen Wertes gestaltet sich als recht schwierig.

Die Verordnung legt daher in den Artikeln 3 und 4 fest, dass bei Garantien, die sich auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beziehen und die einen Betrag von 1,5 Mio. € und eine Laufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten, davon ausgegangen werden kann, dass das Bruttosubventionsäquivalent den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreitet.

Aufgrund dieser Vorschriften hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.03.2009 auch eine sogenannte „Bürgschaftsregelung“ beschlossen, welcher jedoch noch die De-minimis-Verordnung 1998/2006 zugrundeliegt, insoweit jedoch auch weiterhin anwendbar ist.

Im konkreten Falle ist es zwar so, dass seitens der Stadt Mayen zugunsten der Stadtwerke Mayen GmbH Bürgschaftsverpflichtungen bestehen, die allerdings alle ausnahmslos für den Betriebszweig Badezentrum gewährt wurden und damit nicht als EU-rechtliche Beihilfen zu qualifizieren sind.

Insoweit ist die Gewährung der beantragten Bürgschaftsübernahme rechtlich bis zu einer Höhe von 1,2 Mio. € (80 % der Gesamtdarlehenssumme von 1,5 Mio. €) zunächst für eine Laufzeit von 5 Jahren möglich.

Seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) wird als Voraussetzung zur Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme die Erhebung einer entsprechenden Prämie zugunsten der Stadt Mayen gefordert, wie sie auch in der Bürgschaftsregelung vorgesehen ist.

Die Höhe der Prämie richtet sich grds. nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Kreditkonditionen ohne Bürgschaft und mit Bürgschaft, d.h. der Zinsvorteil wird insoweit durch die Stadt Mayen „abgeschöpft“.

Die entsprechenden Darlehensangebote werden seitens der Stadtwerke Mayen GmbH kurzfristig eingeholt, insbes. fordert die ADD mit dem Antrag auf Genehmigung bereits die Vorlage der Darlehensverträge. Sofern die Konditionen bis zur Sitzung bereits vorliegen, werden diese mündlich mitgeteilt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit einer Inanspruchnahme der Stadt Mayen als Bürge ist aufgrund der Entgeltfinanzierung des Betriebszweiges Wasserversorgung nicht zu rechnen.

Es entstehen Einnahmen bei der Stadt Mayen durch die Erhebung einer entsprechenden Bürgschaftsprämie. Die tatsächliche Höhe ist abhängig von den gewährten Darlehenskonditionen.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

**Nicht gegeben.**

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

**Nicht gegeben.**

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

**Nicht gegeben.**

**Anlagen:**

- keine